

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus und Insa Tietjen (DIE LINKE)
vom 10.08.20**

und Antwort des Senats

Betr.: Nachfragen zu Anfrage Drs. 22/337 „Kinderschutz in Zeiten von Corona“

Einleitung für die Fragen:

In der Anfrage Drs. 22/337 „Kinderschutz in Zeiten von Corona“ antwortet der Hamburger Senat auf die Frage 23 wie folgt: „Die Zahl der mit Freiheitsentzug verbundenen Unterbringung nach § 1631b BGB war auch in den Jahren 2017 bis 2019 Veränderungen unterworfen. Vor diesem Hintergrund ist eine signifikante Schwankung der vorstehenden Zahlen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht festzustellen.“ Für das Jahr 2017 wird die Zahl der mit Freiheitsentzug verbundenen Unterbringungen nach § 1631b BGB mit 137 Unterbringungen angegeben. In 2018 sind es dann 168 und 2019 sind es 157 Unterbringungen. Für 2020 ergeben sich bis einschließlich Mai 2020 79 Unterbringungen. Hochgerechnet auf das Jahr wären das rund 190 Unterbringungen. Nach Angaben des Senates erfolgten die Unterbringungen in der Regel in psychiatrischen Einrichtungen (Quelle JUS-IT). Im Koalitionsvertrag zwischen SPD und GRÜNE für die 22. Wahlperiode steht auf den Seiten 128/129: „Kinder und Jugendliche mit speziellen Bedarfen brauchen ein gutes und auf sie und ihre familiäre Situation abgestimmtes Setting. Dabei stellen wir fest, dass es für eine kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen keine ausreichenden Angebote gibt, diese zwischen Einrichtungen der Psychiatrie und Jugendhilfe hin- und hergeschoben werden, in Haft kommen, in anderen Bundesländern untergebracht werden müssen oder über längere Zeit überhaupt keine passende Einrichtung gefunden wird. Dieser Verantwortung müssen wir uns stellen und auch in Hamburg ausreichende, individuell ausgerichtete, im Einzelfall auch hochstrukturiert ausgestaltete intensiv-pädagogische Angebote schaffen. Mit Hilfe der Koordinierungsstelle beim Paritätischen Wohlfahrtsverband werden wir weiterhin Kinder und Jugendliche in besonders herausfordernden Lebenslagen in die geeignete Hilfe vermitteln. Wir wollen die Rahmenbedingungen von Psychiatrie und Jugendhilfe weiter verbessern. Noch viel zu häufig wandern Kinder und Jugendliche zwischen diesen beiden Systemen, obwohl sie ein Zusammenwirken der beiden Systeme brauchen. Deshalb wollen wir eine gemeinsame Einrichtung von Jugendhilfe und Psychiatrie auf den Weg bringen.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Hamburger Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat misst der bedarfsgerechten Ausgestaltung von Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen mit hochstrukturiertem intensiv-pädagogischem Betreuungsbedarf eine große Bedeutung zu. Die im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien beschriebenen Bedarfe sind der zuständigen Behörde durch regelmäßige Bedarfsabfragen und

den fachlichen Austausch zwischen der Fachbehörde, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und den Jugendämtern bekannt.

Der Wechsel von Kindern und Jugendlichen zwischen Psychiatrie und Jugendhilfe ist mit aggregierten Daten zu Unterbringungen, denen ein Beschluss nach § 1631b vorausgegangen ist, nicht darstellbar und betrifft nur einen Teil der Unterbringungen.

In dem Fachverfahren JUS-IT sind Rechtsverfahren, in denen ein Beschluss des Familiengerichts nach § 1631b BGB gegenüber Kindern und Jugendlichen vorausgegangen ist, statistisch erfasst, nicht aber, ob es sich um Unterbringungen in psychiatrischen oder anderen Einrichtungen handelt. Die Angaben in der Drs. 22/337 beziehen sich auf Unterbringungen aufgrund der Rechtsgrundlagen gemäß §§ 1631b, 1800 und 1915 BGB und damit auf insgesamt 541 Fälle in den Jahren 2017 bis Mai 2020. Eine manuelle Auswertung dieser Akten ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Eine manuelle Auswertung war gleichwohl in der Regel nicht notwendig, da bei diesen wenigen, besonders schwerwiegenden Fällen, Kenntnisse in den Jugendämtern vorhanden und abrufbar waren.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele der insgesamt nach § 1631b BGB mit Freiheitsentzug für die Jahre 2017 bis Juli 2020 laut Anfrage Drs. 22/337 angegebenen Kinder- und Jugendlichen wurden in psychiatrische Einrichtung eingewiesen und betreut? Bitte für die jeweiligen Jahre Anzahl und Anteile nennen.*

Antwort zu Frage 1:

Daten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst. Eine Einzelauswertung aller Unterbringungen nach § 1631b BGB in psychiatrischen Einrichtungen ist in der zur Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie viele der nach § 1631b BGB mit Freiheitsentzug untergebrachten Kinder und Jugendlichen befanden sich in anderen Einrichtungen? Bitte tabellarisch für die Jahre 2017 bis Juli 2020 Zahl und Art der Unterbringung unter Angabe auswärtig/nicht auswärtig auflisten.*

Frage 3: *Wenn der Hamburger Senat dazu keine Angaben machen kann, was ist der Grund dafür? Warum werden diese Daten nicht erfasst, obwohl im Koalitionsvertrag vor diesem Hintergrund eine neue Einrichtung geplant wird? Warum verzichtete der Senat beziehungsweise die Fachbehörde auf die entsprechende Datengrundlage?*

Frage 4: *Auf Basis welcher Gesetzesänderung oder Verordnung wurde die statistische Erfassung der geschlossenen Unterbringung nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB eingestellt?*

Frage 5: *In früheren Anfragen lagen diese Daten vor (siehe unter anderem Drs. 21/8362). Wenn die Daten nicht mehr vorliegen, seit wann wird in Hamburg die geschlossene Unterbringung auf Basis des § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB nicht mehr statistisch erfasst?*

Antwort zu Fragen 2 bis 5:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Ist die Software JUS-IT nicht in der Lage, dazu Daten zu liefern? Wenn ja, wann wird diese abgeschafft? Wie ist der Stand der von der Enquete-Kommission geforderten Überprüfung dieser Software?*

Antwort zu Frage 6:

Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde erfüllt das Fachverfahren JUS-IT die wesentlichen technischen Anforderungen zur Unterstützung der fachlich bedeutsamen Dokumentationspraxis der Fachkräfte in den Jugendämtern. Wie in Drs. 21/18560 dargestellt, wird das Fachverfahren kontinuierlich fortentwickelt. Aktuelle Anpassungen beziehen sich auf Fallübergaben an auswärtige Jugendämter und die Umsetzung eines modifizierten Schlüsselprozesses zum Kinderschutz.

Frage 7: *Werden auch die familienrechtlichen Genehmigungen auf Unterbringung nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB nicht mehr statistisch erfasst? Wenn diese Daten doch erfasst werden, wie viele Genehmigungen waren es in den jeweiligen Jahren?*

Antwort zu Frage 7:

Die Verfahrensstatistik der Familiengerichte erfasst Daten über den gerichtlichen Aufwand und keine Ergebnisse gerichtlicher Entscheidungen.

Frage 8: *Werden auch die Anträge von Amtsvormündern des FIT auf Unterbringung nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB nicht mehr statistisch erfasst? Wenn diese Daten doch erfasst werden, wie viele Anträge waren es in den jeweiligen Jahren?*

Antwort zu Frage 8:

Diese Daten werden regelhaft statistisch nicht erfasst.

Frage 9: *Wird auch die tatsächliche geschlossene Unterbringung nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB von Hamburger Kindern und Jugendlichen nicht mehr statistisch erfasst? Wenn doch, wie viele Unterbringungen waren es und in welchen Einrichtungen wurden sie untergebracht?*

Antwort zu Frage 9:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 10: *Im Koalitionsvertrag wird die erfolgreiche Arbeit der Koordinierungsstelle benannt. Wie viele Vermittlungen in geeignete Hilfen gab es in den Jahren 2017 bis Juli 2020? Bitte tabellarisch für die Jahre auflisten.*

Antwort zu Frage 10:

Die Komplexität der Zielgruppe und des dazugehörigen Helfersystems bedingt, dass die Arbeit der Koordinierungsstelle nicht ausschließlich auf die Vermittlung in eine geeignete neue Hilfe orientiert ist, sondern vielfach auch aus Beratung und Konfliktmoderation besteht. Zu den statistischen Ergebnissen siehe Anlage 1.

Frage 11: *Vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag 2020 auf den Seiten 128/129 dargestellten Problemlage: Wird es eine Erhöhung der Haushaltsmittel für diese Einrichtung geben?*

Wenn ja, warum und in welcher Höhe und wofür?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 11:

Über die Arbeit der Koordinierungsstelle Individuelle Hilfen wird zwischen der zuständigen Behörde und dem PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hamburg e.V. jährlich ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 77 SGB VIII geschlossen. Die Weitergewährung von Mitteln ist somit von den Ergebnissen des Vorjahres und des dazugehörigen Auswertungsgespräches sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig. Die gültige Vereinbarung endet zum 31.12.2020. Durch die derzeitige Fachprüfung wird ermittelt, in welcher Form und in welchem Umfang eine Verlängerung erfolgen kann und soll.

Frage 12: *Was versteht der Senat unter hochstrukturierten Hilfen?*

Antwort zu Frage 12:

Hochstrukturierte Hilfe- und Unterstützungsleistungen werden individuell, gemeinsam mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten, abgestimmt. Sie bestehen aus mehreren Komponenten, die in dieser Form nicht im regulären Leistungsangebot Hamburger Träger enthalten sind. Dies beinhaltet zum Beispiel eine umfassende psychologische beziehungsweise psychiatrische, sozialpädagogische und medizinische Diagnostik, ergänzt durch eine Lernkompetenz-Diagnostik einschließlich der Abklärung von individuellen Ressourcen, der Abklärung therapeutischer und pädagogischer Bedarfe sowie der Therapiebereitschaft des Betroffenen. Therapeutische, sozialpädagogische und ärztliche Hilfen greifen so eng ineinander, dass individuelle Entwicklungsziele effizienter als in einer regulären Hilfe erarbeitet werden können.

Frage 13: *Im Koalitionsvertrag wird dargelegt, dass es für eine Reihe von Kindern und Jugendlichen keine geeigneten Angebote gibt. Für wie viele Kinder und Jugendliche war das in den Jahren 2017 bis Juli 2020 der Fall? Bitte jahrweise angeben.*

Antwort zu Frage 13:

Im Koalitionsvertrag wird dargelegt, dass es für eine kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie in Hamburg keine ausreichenden Angebote gibt, diese Situation jedoch mithilfe der Koordinierungsstelle und der Schaffung einer neuen gemeinsamen Einrichtung dieser beiden Bereiche verbessert werden soll. Eine statistische Erfassung und Auswertung dieser Einzelfälle erfolgt nicht.

Für die Ergebnisse der Koordinierungsstelle siehe Antwort zu 10.

Frage 14: *Wie lange dauerte es im Durchschnitt, bis eine geeignete Hilfe gefunden wird? Bitte getrennt für die Jahre 2017 bis Juli 2020 angeben.*

Antwort zu Frage 14:

Dies wird statistisch nicht erfasst.

Frage 15: *Wie hoch ist der Anteil der auswärtigen Unterbringungen an den mit Freiheitsentzug verbundenen Unterbringungen nach § 1631b BGB? Bitte Anteile jährlich ausweisen.*

Antwort zu Frage 15:

Dies wird statistisch nicht erfasst. Der Anteil ist sehr gering; gegenwärtig im unteren einstelligen Bereich.

Frage 16: *Laut Koalitionsvertrag plant der Senat eine gemeinsame Einrichtung von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Was sind die Eckpunkte dieser Einrichtung? Wenn der Senat keine fachlichen Vorstellungen für so eine Einrichtung hat, warum plant der Senat dann eine solche Einrichtung und bis wann ist der Senat beziehungsweise die Fachbehörde in der Lage, für so eine Einrichtung eine Konzeption vorzulegen?*

Frage 17: *Im Koalitionsvertrag von 2015 hatte der Senat auf den Seiten 75/76 eine intensivpädagogische Einrichtung mit der Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen mit „kleiner einstelliger Platzzahl“ als „Ultima Ratio“ geplant. Wird die jetzt geplante Einrichtung eine offene oder geschlossene Einrichtung in Kontinuität der Vorstellung des letzten Koalitionsvertrages sein? Oder hat der Senat beziehungsweise die Fachbehörde davon Abstand genommen beziehungsweise wo liegt der Unterschied zwischen diesen beiden Einrichtungen?*

Antwort zu Fragen 16 und 17:

Eine inhaltliche Konzeptionierung und damit zusammenhängend eine zeitliche Planung für die im derzeitigen Koalitionsvertrag skizzierte Einrichtung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen siehe Antwort zu 12.

Frage 18: *Existiert in Hamburg noch die Aufsichtskommission für geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe?*

Wenn ja, mit welchen Personen ist sie besetzt?

Falls nein, wann wurde die Kommission eingestellt?

Antwort zu Frage 18:

Ja. Sie ist mit den in § 27 Absatz 5 genannten Professionen des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII besetzt. Diese sind derzeit Carolin Becker, Ulrich Kruse, Monika Schorn, Florian Rodenberg i.V., Prof. Dr. Bernhard Villmow und Dr. phil. Frank Wistuba.

Frage 19: *Falls die Aufsichtskommission noch existiert, wann hat sie zuletzt getagt und wann zuletzt einen Bericht vorgelegt? Bitte Bericht als Anlage beifügen.*

Antwort zu Frage 19:

Am 20.11.2019. Die Berichtspflicht bezieht sich auf stattgefundene Besuche von Einrichtungen. Diese haben 2017 zuletzt stattgefunden, sodass auch in diesem zuletzt darüber berichtet wurde.

Tätigkeit der Koordinierungsstelle individuelle Hilfen in den Jahren 2017 bis 2020

Jahr	Anzahl Fälle insgesamt	Ergebnis neu gestaltetes Hilfesetting/ Beratung	ohne Setting beendet ²	nur Anfrage ²
2017	26	15		
2018	16	11	8	10
2019	26	24		
01.01. bis 31.07.2020 ¹	12	0	0	0

Quelle: Koordinierungsstelle individuelle Hilfen, Der Paritätische Hamburg, Statistik 2017-2020.

¹ = Alle Fälle sind noch aktiv ohne ein Endergebnis

² = Da die Anzahl der ohne Setting beendeten Hilfen und der nur Anfragen in den einzelnen Jahren so gering war, dass durch die Angabe die betroffenen Personen identifizierbar wären, wurden die Ergebnisse für die Jahre 2017 bis 2019 aus Gründen des Sozialdatenschutzes zusammengefasst dargestellt.